

57. Wird beim Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung die abstrakte Berechnung unbedingt dadurch ausgeschlossen, daß der Käufer beim Vertragsschlusse nicht die Absicht der Weiterveräußerung gehabt hat?

I. Zivilsenat. Art. v. 15. Januar 1921 i. S. B. & Co. G. m. b. H. (Wett.) w. Reichsmilitärfiskus (RL). I 288/20.

I. Landgericht Halle a. S. — II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Im August 1914 kaufte die Armeekonservenfabrik in Mainz von der Beklagten 200 t grüne und 400 t Viktoriaerbsen. Die Beklagte blieb mit der Lieferung von 2,581 t grüner und 46,258 t Viktoriaerbsen im Rückstande, weshalb der Kläger, der Reichsmilitärfiskus, der Beklagten am 7. Juni 1915 gemäß § 326 BGB. eine Nachfrist bis zum 16. Juni setzte. Unter Zugrundelegung eines Marktpreises von 115 M für 100 kg Viktoriaerbsen und von 102 M für grüne Erbsen bezifferte der Kläger seinen Schaden in abstrakter Berechnung auf 33 045,86 M, und verlangte, indem er zwei Gegenforderungen der Beklagten in Abzug brachte, mit der gegenwärtigen Klage Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 19 879,73 M nebst 4 % Zinsen seit dem 16. Juni 1915.

Beide Vorinstanzen erkannten zugunsten des Klägers. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Zunächst rügt die Beklagte, daß der Berufungsrichter die Berechnung des abstrakten Schadens zugelassen habe, obwohl der Reichsmilitärfiskus die Erbsen nicht zum Weiterverkaufe, sondern zur Verarbeitung in der Armeekonservenfabrik und zum späteren Verbrauch durch das Heer gekauft habe und der Fiskus nicht als Kaufmann angesehen werden könne.

Der Berufungsrichter gibt für seine Auffassung folgende Begründung: Wenngleich der Fiskus, da er nicht um der Gewinnerzielung willen gehandelt habe, nicht Kaufmann gewesen sei, so habe doch ein Handelskauf (mit Rücksicht auf die Person der Verkäuferin) vorgelegen. Dann aber ändere es an der allgemein anerkannten Befugnis, abstrakten Schaden zu fordern, nichts, daß der Käufer nicht gekauft habe, um weiterzuverkaufen, sondern um die Ware selbst zu verarbeiten. Eine verschiedene Behandlung der Kaufverträge nach diesem Gesichtspunkte

sei überhaupt untunlich; es werde eine Reihe von Geschäften geben, bei denen die Absicht des Käufers nicht unzweifelhaft sei und wo sie sich im Laufe der Zeit ändern könne. Auch im vorliegenden Falle sei es dem Käufer natürlich nicht ver sagt gewesen, die Erbsen schließlich zu veräußern. Auch für Fälle der vorliegenden Art nähmen Rechtsprechung und Lehre (anders freilich Düringer-Hachenburg, auch Leipz. Zeitschr. 1916 Sp. 141, 1917 Sp. 113 und 361) überwiegend die Zulässigkeit der abstrakten Berechnung an (vgl. Ur t. des Kammergerichts in JW. 1919 S. 738).

Der erkennende Senat sieht keinen Anlaß, der Auffassung des Berufungsrichters entgegenzutreten. Daß dem Kläger infolge der Nichtlieferung seitens der Beklagten ein Schaden erwachsen ist, läßt sich nicht wohl in Abrede nehmen. Denn um die Ernährung des Heeres sicher zu stellen, war er gezwungen, alles, was an Erbsen auf den Markt kam, aufzukaufen. Hier auf war nach dem Gutachten des Sachverständigen B. die Knappheit der Erbsen auf dem Markt und das erhebliche Anziehen der Preise zurückzuführen, wie denn der Sachverständige sich auch dahin äußert, daß man im Juni 1915 die in Ansatz gebrachten Preise beim Kauf von Erbsen gern angelegt haben würde. Der Fiskus hätte also, um die Ernährung des Heeres zu sichern, entweder die in Ansatz gebrachten Preise für die Beschaffung der nötigen Erbsen aufwenden oder aber für anderweitige Lebensmittel erhebliche Aufwendungen machen müssen. Es kann sich also im vorliegenden Falle nur fragen, ob der Fiskus die abstrakte Berechnungsart, welche im allgemeinen die einfachste und bequemste ist, dafür aber auch häufig sich in bescheidener Höhe hält, wählen darf, oder ob er seinen Schaden konkret, z. B. unter Zugrundelegung der von ihm tatsächlich abgeschlossenen anderweitigen Deckungskäufe, berechnen muß.

Die abstrakte Schadensersatzberechnung bildet einen Anwendungsfall des § 252 BGB. Danach umfaßt der zu ersetzende Schaden den entgangenen Gewinn, und als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. Wenn man im kaufmännischen Verkehr die abstrakte Schadensersatzberechnung allgemein anerkannt hat, so beruht dies auf dem Gedanken, daß der Käufer bei rechtzeitiger Lieferung des Verkäufers jederzeit in der Lage gewesen wäre, die Ware zu dem ihrem Werte zur Zeit der Lieferung entsprechenden Preise weiter zu veräußern und damit einen Gewinn in Gestalt des Unterschieds zwischen dem jetzigen Markt- oder Verkaufspreise und dem ursprünglichen Kaufpreise zu erzielen. Diese Vermutung, daß der Käufer diesen Gewinn hätte erzielen können, wird allerdings entkräftet, wenn besondere Umstände dafür vorliegen, daß

der Käufer den durch den alsbaldigen Weiterverkauf möglichen Gewinn nicht erzielen konnte; denn solche besonderen Umstände bereiten eben die sonst nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge wahrscheinliche Gewinnaussicht, und damit wird der auf § 252 BGB. gegründeten abstrakten Berechnung der Boden entzogen, so daß der Käufer nunmehr seinen Schaden konkret, d. h. auf Grund der besonderen Verhältnisse des Falles, berechnen muß. So wird der Fall z. B. liegen, wenn sich der Käufer dem Verkäufer gegenüber verpflichtet hat, die gekaufte Ware nicht weiter zu veräußern, sondern in seinem Betriebe zu verarbeiten oder zu verbrauchen, oder wenn die besonderen Umstände es mit sich bringen, daß ein Weiterverkauf durch den Käufer überhaupt nicht in Frage kommen kann. So mit Recht RGZ. Bd. 99 S. 47, wo ausdrücklich hervorgehoben wird, daß in dem dort entschiedenen Falle die Gewinn erbringende alsbaldige Weiterveräußerung ausgeschlossen gewesen sei, da die verkaufte Ware nur zur Versorgung der Truppen bestimmt war und eine andere Verwertung nicht in Frage kam.

Nun meint allerdings die Beklagte, daß ein ähnlicher Fall hier vorgelegen habe, und beruft sich insbesondere auf die Ausführungen bei Düringer-Hachenburg, BGB. Bd. 2 S. 253: „Ebenso wenig ist der abstrakte Erstattungsanspruch des Käufers zuzulassen, der die Ware ausschließlich zum eigenen Gebrauche kauft. Es kann z. B. ein Bierbrauer, der Kohlen für seine Brauerei bestellt, nur dann einen Schaden geltend machen, wenn er sich anderweit teureres Feuerungsmaterial verschafft. Der Weiterverkauf der Kohlen mit Nutzen dagegen gehört hier nicht zu dem gewöhnlichen Laufe der Dinge.“

Der erkennende Senat ist der Auffassung, daß in dieser Ausdehnung das Recht des Käufers zur abstrakten Schadensersatzberechnung nicht beschränkt werden darf. Es steht nichts im Wege, daß in dem von Düringer-Hachenburg behandelten Falle der Brauer nachträglich seine Meinung ändert und eine z. B. infolge eines Kohlenarbeiterstreiks hervorgerufene augenblickliche Kohlenknappheit und dadurch veranlaßte Steigerung der Kohlenpreise zu Verkäufen eines Teiles seiner Kohlen benutzt, in der Hoffnung, sich später wieder billiger eindecken zu können. Bei der Wahrscheinlichkeit der Gewinnerzielung dürfen deshalb die nach dem Kaufabschlusse eingetretenen Ereignisse nicht unberücksichtigt bleiben, vielmehr spielen sie im gewöhnlichen Laufe der Dinge häufig eine ausschlaggebende Rolle.

Man darf auch nicht außer Acht lassen, daß der Gewinn nicht einfach die unmittelbare Folge des früher zu billigerem Preise abgeschlossenen Kaufvertrags ist, daß vielmehr immer noch ein besonderer Entschluß des Käufers zum Weiterverkauf im unmittelbaren Anschluß an die erfolgte Lieferung hinzutreten muß. Geht nun im kaufmännischen Verkehr die Vermutung dahin, daß der Käufer, wofern er nur in der

Lage war, weiter zu veräußern, diesen Entschluß auch wirklich gefaßt hätte, so schließt im vorliegenden Falle der Umstand, daß der Fiskus zu dem Zwecke gekauft hatte, die Erbsen verarbeiten zu lassen und das Produkt sodann zur Versorgung des Heeres zu verwenden, keineswegs aus, daß er sich ebenfalls nachträglich entgegen seiner ursprünglichen Absicht zum Weiterverkauf entschloß. Jedenfalls blieb er, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführte, immerhin in der Lage, einen solchen Entschluß zu fassen. Als solche Umstände zur Änderung des Entschlusses kamen z. B. in Betracht, daß gegenwärtig der Verkaufswert der Erbsen ein ganz besonders hoher war und daß der Fiskus hoffen konnte, mit Rücksicht auf die vor der Tür stehende neue Ernte zu niedrigeren Preisen noch rechtzeitig einkaufen zu können. Solche Erwägungen würden für den Fiskus sogar sehr nahe gelegen haben, wenn die Behauptung der Beklagten zutreffend sein sollte, er habe schon soviel Erbsen gehabt, daß er sie gar nicht habe verarbeiten können und daß er, wenn die Erbsen rechtzeitig geliefert worden wären, den bereits unterbrochenen Betrieb in der Konservenfabrik in Mainz mit einem wirklichen Erfolge nicht wieder hätte eröffnen können.

Es kann dies aber auf sich beruhen, da jedenfalls der Umstand, daß der Fiskus die Erbsen in der Absicht gekauft hat, sie in der Konservenfabrik verarbeitet zur Ernährung des Heeres zu verwenden, für sich allein nicht ein solcher ist, daß dadurch die Weiterveräußerung als ausgeschlossen erscheint. . . .